

Sportfreunde Hamborn 07 Handball e.V.

Deutscher Meister 1958



Geschäftsordnung
der
Sportfreunde Hamborn 07 Handball e.V.

(Stand 10.10.2021)

Sportfreunde Hamborn 07 Handball e.V | Vereinsregister: Amtsgericht Duisburg VR2875

Bankverbindung: Sparkasse Duisburg – IBAN DE27 3505 0000 0233 0025 91 – BIC DUISDE33XXX

Inhalt

I. Abschnitt	Allgemeines	
§ 1	Geltungsbereich	Seite 3
§ 2	Geschäftsstelle	Seite 3
§ 3	Öffentlichkeit	Seite 4
§ 4	Einberufungen	Seite 4
§ 5	Beschlussfähigkeit	Seite 4
§ 6	Versammlungsleitung	Seite 4
§ 7	Ordnungsrecht	Seite 5
§ 8	Worteerteilung und Rednerfolge	Seite 5
§ 9	Wort zur Wahl- und Sitzungsordnung	Seite 6
II. Abschnitt	Anträge	
§ 10	Anträge	Seite 6
§ 11	Dringlichkeitsanträge	Seite 6
§ 12	Anträge zur Wahl- und Sitzungsordnung	Seite 6
III. Abschnitt	Abstimmungen und Wahlen	
§ 13	Abstimmungen	Seite 7
§ 14	Wahlen	Seite 7
IV. Abschnitt	Schlussbestimmungen	
§ 15	Protokolle	Seite 8
§ 16	In Krafttreten	Seite 8
<i>Anlage 1 Muster Anwesenheitsliste</i>		<i>Seite 9</i>

EINLEITUNG

Die Geschäftsordnung wird durch die Mitgliederversammlung der Sportfreunde Hamborn 07 - Handball e.V. (im Folgenden 07 genannt) bestätigt. Bei Auslegungsschwierigkeiten ist sinngemäß die Vereinssatzung der Sportfreunde Hamborn 07 -Handball e.V. anzuwenden. Um die Lesbarkeit des nachfolgenden Textes zu erleichtern, wird nicht auf geschlechtsspezifische Artikel eingegangen.

I. Abschnitt

Allgemeines

§1 Geltungsbereich

- (1) Die Sportfreunde Hamborn 07 Handball e.V. (Hamborn 07) gibt sich in Ergänzung zur Satzung diese Geschäftsordnung. Änderungen und Ergänzungen sind von der Jahreshauptversammlung zu beschließen.
- (2) Für die Durchführung der Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe und der Abteilungen des Vereins (nachstehend Versammlungen genannt) sowie sonstiger Beschlussgremien des Vereins gilt diese Geschäftsordnung
- (3) Zur Umsetzung der in der Satzung vorgegebenen Aufgaben und zur Unterstützung der Organe nach Ziffer 10 der Satzung werden eine Geschäftsstelle und Ausschüsse eingerichtet.
- (4) Die Hamborn 07-Jugend regelt weitergehende organisatorische Angelegenheiten in der Hamborn 07-Jugendordnung. Die Vertretung der Jugend in den Ausschüssen nimmt der Jugendwart der Hamborn 07-Jugend oder sein gewählter Vertreter der Hamborn 07-Jugend wahr.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, jederzeit an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

§2 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle übernimmt administrative Aufgaben der Sportfreunde Hamborn 07 Handball e.V., die das Präsidium festlegt. Sie wird im Bedarfsfall von einem Geschäftsführer geleitet. Der Vorstand ist ermächtigt, die Einstellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers bei Genehmigung der erforderlichen Haushaltsmittel vorzunehmen.
- (2) Der Sitz der Geschäftsstelle wird vom Vorstand festgelegt.
- (3) Der Geschäftsstelle ist grundsätzlich von allem Schriftverkehr, der nicht über die Geschäftsstelle zum Versand gebracht wird, ein Abdruck - ggf. unter Beigabe des ursprünglichen Vorgangs – zur Kenntnisnahme und Archivierung zu übersenden.

§3 Öffentlichkeit

- (1) Die Hauptversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.

- (2) Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies mehrheitlich beschließen.

§ 4 Einberufung

- (1) Die Einberufungsformalitäten zur Mitgliederversammlung sind in der Satzung § 12 geregelt. Zusätzlich wird die vorläufige Tagesordnung zu selben Zeit wie die Einberufung bekannt gegeben.
- (2) Die Einberufungsformalitäten zur Jugendversammlung sind wie in § 4 Abs. 1
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den jeweiligen Leiter dieses Gremien (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) oder auf dessen Weisung durch die Geschäftsstelle der Sportfreunde Hamborn 07 Handball e.V.
- (4) Der Vorstand ist gleichzeitig durch Übersendung der Einberufungsunterlagen an die Geschäftsstelle der Sportfreunde Hamborn 07 Handball e.V. zu informieren.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Organe des Vereins und der Abteilungen sind bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 6 Versammlungsleitung

- (1) Der Vorsitzende (Versammlungsleiter) eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen.
- (2) Die Versammlungen werden von dem Versammlungsleiter geleitet. Falls er und sein satzungsgemäßer Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Teilnehmer aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
- (3) Die Eröffnung der Versammlung hat mit der Feststellung zu erfolgen, dass die Versammlung ordnungsgemäß einberufen und beschlussfähig ist. Anschließend ist die vorgesehene Tagesordnung zu genehmigen. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

- (5) Sämtliche stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer sind listenmäßig zu erfassen. Die Listen sind Bestandteil des Versammlungsprotokolls.
- (6) Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Aus ihm müssen Datum, Stimmrechte, Gegenstände der Beschlüsse in der Reihenfolge der Behandlung und die Beschlüsse im Wortlaut ersichtlich sein. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und spätestens innerhalb von zwei Monaten den Versammlungsteilnehmern und den Geschäftsstellen der Mitgliedsländer zugänglich zu machen. Einsprüche sind schriftlich mit einer Ausschlussfrist von zwei Monaten an den Versammlungsleiter zu richten. Erfolgt innerhalb der genannten Frist kein Einspruch, so gilt das Protokoll als angenommen.
- (7) Die Protokolle nebst Anlagen sind in der Geschäftsstelle der Sportfreunde Hamborn 07 Handball e.V. aufzubewahren.

§ 7 Ordnungsrecht

- (1) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu, insbesondere kann er Unterbrechungen oder die Aufhebung der Versammlung anordnen.
- (2) Stört ein Teilnehmer den Ablauf der Versammlung, so hat der Versammlungsleiter dies zu rügen und erforderlichenfalls einen Ordnungsruf zu erteilen. Fügt sich ein Teilnehmer trotz wiederholten Ordnungsrufes nicht, so kann ihn der Versammlungsleiter von der Versammlung ausschließen. Das gleiche gilt für Zuhörer.

§ 8 Worterteilung und Rednerfolge

- (1) Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung bzw. Rednerliste.
- (3) Teilnehmer einer Versammlung müssen auf Anweisung des Versammlungsleiters den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
- (4) Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
- (5) Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 9 Wort zur Wahl-und Sitzungsordnung

- (1) Das Wort zur Ordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
- (2) Zur Ordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
- (3) Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

II. Abschnitt

Anträge

§ 10 Anträge

- (1) Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.
- (2) Anträge müssen zwei Wochen vor dem Versammlungstermin vorliegen falls keine andere Frist durch die Satzung geregelt ist.
- (3) Die Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
- (4) Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung.

§ 11 Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge sind nur möglich, wenn alle Mitglieder des Organs zustimmen
- (2) Dringlichkeitsanträge in der Mitgliederversammlung sind nicht zulässig.

§ 12 Anträge zur Wahl- und Sitzungsordnung

- (1) Über Anträge zur Wahl- und Sitzungsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
- (2) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf

Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.

- (3) Die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner sind vor der Abstimmung über einen Antrag, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit vorzulesen.

III. Abschnitt

Abstimmungen und Wahlen

§ 13 Abstimmungen

- (1) Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.
- (2) Der Versammlungsleiter muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.
- (3) Bei Vorlage mehrere Anträge zu einem Punkt ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung.
- (4) Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden.
- (5) Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch den Versammlungsleiter angeordnet oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (6) Sieht die Satzung nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 14 Wahlen

- (1) Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden. Sie bei der Einberufung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.
- (2) Beschließt die Versammlung nicht anderes, sind die Wahlen grundsätzlich schriftlich und offen in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen.
- (3) Der Wahlausschuss, besteht aus drei Mitgliedern. Dieser sammelt und zählt die abgegebenen Stimmen.

- (4) Der Wahlausschuss bestimmt den Wahlleiter, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
- (5) Die Prüfung des zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten auf die satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang durch den Wahlausschuss. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.

IV. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 15 Protokolle

- (1) Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen den Versammlungsteilnehmern und dem Vorstand zuzustellen. Sie sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle der Mitgliederversammlung sind nicht zu versenden, sofern die Versammlung dies nicht ausdrücklich beschließt.

§ 16 In Krafttreten

- (1) Diese "Geschäftsordnung" der Sportfreunde Hamborn 07 Handball e.V. wurde durch die Mitgliederversammlung am 10. Oktober 2021 beschlossen und tritt sofort in Kraft.

